

Wo zahlen Österreicher, die im Ausland arbeiten, Lohnsteuer?

Die EU-Institutionen haben wenig steuerrechtliche Kompetenzen. Trotz diverser Doppelbesteuerungsabkommen ist die rechtliche Lage mitunter verzwickelt, wenn Österreicher in einem anderen EU-Staat oder in der Schweiz arbeiten.

ANDREAS STARIBACHER
FELIX MÜLLER

Die drei Geschwister Anna, Franz und Mathilde wohnen alle in Österreich.

Anna ist mit ihrer Familie in der Stadt Salzburg zu Hause und arbeitet in Freilassing in einem Einkaufszentrum. Sie pendelt täglich über die Grenze.

Franz lebt in Linz und ist dort für eine Chemiefirma tätig. Er ist zuständiger Verkaufsleiter für Tschechien und verbringt dort jährlich rund 150 Tage. Filialen oder Außenstellen hat seine Firma dort nicht.

Mathilde, die Jüngste, ist nach ihrem Studium in Wien geblieben und bei einer großen internationalen Bank aus der Schweiz in der Niederlassung in Wien angestellt. Zu Einschulungszwecken wurde sie für fünf Monate nach Zürich in die Konzernzentrale geschickt, die auch ihr Gehalt an die Niederlassung in Wien refundiert.

Wer zahlt wo seine Lohnsteuer?

Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Tschechien, Deutschland und der Schweiz gilt prinzipiell das sogenannte Ausübungsortsprinzip. Das gilt auch für fast alle anderen Staaten, mit denen Österreich ein solches Abkommen abgeschlossen hat.

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, werden nur in diesem Land besteuert, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt.

Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen auch dort besteuert werden. Gäbe es nur diese Bestimmung, müssten Anna und Franz einen Teil oder, wie im Fall von Anna, die gesamte Lohnsteuer für die in Tschechien bzw. in Deutschland geleistete Arbeit auch dort zahlen.

Um sich den Umgang mit anderen Steuerbehörden und fremden Rechtsvorschriften zu ersparen,

kennen Doppelbesteuerungsabkommen daher in der Regel folgende Ausnahme: Die sogenannte Monteurregelung besagt, dass Vergütungen, die eine in Österreich ansässige Person für eine im Ausland ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur in Österreich besteuert werden, wenn der Arbeitnehmer sich im anderen Land insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Steuerjahrs aufhält.

Die Vergütungen müssen allerdings von einem Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist und dort keine Betriebsstätte hat, die für die Entlohnung aufkommt. Franz muss deshalb in Tschechien keine Lohnsteuer zahlen.

Anna, die an und für sich über die 183-Tage-Marke kommt, hilft die sogenannte Grenzgängerregelung mit Deutschland. Demnach gilt für Personen, die in Österreich in der Nähe der Grenze – maximal 30 Kilometer Luftlinie – ihren Wohnsitz und in Deutschland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und täglich nach Hause zurückkehren: Die Lohnsteuer ist zur Gänze in Österreich zu zahlen.

Vergleichbare Grenzgängerregelungen gibt es überdies auch mit Liechtenstein und mit Italien. Die Grenzgängerregelung mit der Schweiz wurde 2007 aufgekündigt, was aber im Falle von Mathilde nichts ändert, da sie in Wien, also nicht in der Nähe der Grenze wohnt. Auch wenn Mathilde weniger als 183 Tage in Zürich arbeitet, muss sie den dort verdienten Teil ihres Gehalts in der Schweiz versteuern, da ihr Gehalt von der Schweizer Konzernmutter wirtschaftlich getragen wird. Die Steuer, die Mathilde in der Schweiz zahlt, wird im Rahmen der Anrechnungsmethode in Österreich berücksichtigt, damit es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Andreas Staribacher und Felix Müller sind Steuerberater in Wien.



Grundsätzlich gilt: Besteuert wird der Lohn dort, wo gearbeitet wird.

BILD: SN/WOLFFILSER - FOTOLIA

Daten & Fakten

Das EU-Steuerrecht ist eine große Baustelle

Betrachtet man das europäische Steuerrecht oder vielmehr die Fragmente, die man als solche bezeichnen will, dann handelt es sich dabei um unvollkommenes Stückwerk. Ursprünglich gute Ansätze und Initiativen der europäischen Gründerväter sind auf halbem Weg stecken geblieben. Und gerade in der letzten Dekade hat sich beim EU-Steuerrecht fast gar nichts mehr bewegt.

Die EU hat hier bis heute eine sehr beschränkte Kompetenz. Sie ist prinzipiell bei der Steuererhebung oder Festsetzung von Steuersätzen nicht direkt beteiligt. Über die Art und Höhe der Steuern, die zu zahlen sind, entscheiden allein die Nationalstaa-

ten. Die Union hat laut der europäischen Verträge nur vereinzelte Kompetenzen, wo sie steuerlich regeln und eingreifen darf. Hauptsächlich betrifft dies sogenannte indirekte Steuern, wie Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern auf Tabak oder Mineralöl. Aber selbst für diesen äußerst eingeschränkten Bereich gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Ein wichtiger Schritt, der allerdings Jahrzehnte zurückliegt, war die Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems mit Vorsteuerabzug 1967.

Bei den sogenannten direkten Steuern, wie Einkommens- oder Körperschaftssteuer, hat die EU keinerlei konkrete Kompetenzen. Hier bleibt ihr nur ein allgemeines Har-

monisierungsrecht zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten – zum Funktionieren des Binnenmarkts.

Kleine Fortschritte gab es dabei in den vergangenen Jahren vor allem bei der EU-Sparzinsrichtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen in der EU, welche die Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erhebung der Steuern auf Zinseinkünfte verpflichtet.

Große Reformvorhaben, wie die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer oder die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer liegen seit Jahren auf Eis oder gehen nur äußerst schleppend voran.

Militärfahrzeuge werden nur selten zivil zugelassen

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren konkreten Fällen klare Entscheidungen getroffen.

MARTIN KIND

Zivilisten dürfen nur dann Kriegsmaterial besitzen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen dagegensprechen. Entscheidend ist das Gefährdungspotenzial. Nach dem Waffengesetz sind der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial verboten. Der Verteidigungsminister kann aber Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Dazu ist insbesondere ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Der Bundesminister muss aber die Bewilligung versagen, wenn gegen die Erteilung wichtige Interessen (insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art) sprechen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich jüngst mehrmals mit Ausnahmegewilligungen für



Radpanzer, wie dieser Pandur, bleiben für zivile Zwecke verboten. BILD: SN/BUNDESHEER

Panzerfahrzeuge beschäftigt. Im Fall eines 12,8 Tonnen schweren unbewaffneten Kettenpanzers mit Sanitätsausrüstung sprach das Gefährdungspotenzial dagegen: Ein Lenker dieses Panzers sei waffen- und sicherheitstechnisch der Poli-

zei überlegen und könne deren Einsatzfahrzeuge sogar überrollen.

Im Fall eines Mannes, der eine solche Ausnahmegewilligung für einen fähigen sieben Tonnen schweren Radpanzer begehrte, stellte der VwGH letztlich auch klar:

Eine Ausnahmegewilligung sei eine Ermessensentscheidung. Zu Recht sei das Ministerium davon ausgegangen, das Sammlerinteresse des Mannes überwiege nicht das öffentliche Interesse an der Hintanhaltung von sicherheitspolizeilichen Gefährdungen, die vom Besitz des Panzers ausgehen.

Dass schwere Lastwagen ebenfalls ein erhebliches Gefährdungspotenzial haben und sich durch eine Polizeipistole kaum stoppen lassen, spiele dabei keine Rolle, so die Höchststrichter. Das gilt im Übrigen auch für gepanzerte Limousinen. Dem hält aber der VwGH entgegen, dass ein Radpanzer „wesentlich einschüchternder wirken muss als ein ziviles Fahrzeug, dessen Panzerung nicht erkennbar sein muss“. Martin Kind ist Univ.-Doz. für Öffentliches Recht an der Universität Wien.

Recht skurriel

Der Amtsschimmel wiehert

Der Amtsschimmel steht kritisch für ein Übermaß an Bürokratie. Er wird in den Redensarten „den Amtsschimmel reiten“ (sich bürokratisch verhalten) und „der Amtsschimmel wiehert“ (es herrscht die Bürokratie) verwendet. Sein Futter sind die Rechtsvorschriften, sein Stall ist der Rechtsstaat. Angeleint an das seit 1920 geltende Legalitätsprinzip bekommt der Amtsschimmel immer mehr zum Fressen: als Rohkost (EU-Recht) und als Fertigkeit (Bundes-, Landes-, Gemeindevorschriften). Paragrafenreiter (in Österreich gibt es rund 540.000 öffentlich Bedienstete) können auf ihn „stolz“ sein; auf ihm sitzen sie fest im Sattel.

Vor allem Menschen mit Initiative seien daher gewarnt: Ein Ritt auf ihm kann zum Rodeo werden.

Martin Kind